

## Votum

## Pikanter Umstand bleibt

Das Prinzip der Leistungsfähigkeit ist wichtig.

Die Regierung sieht das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts als Beitrag zur Sicherstellung der Steuergerechtigkeit im digitalen Umfeld. Aber was ist „Steuergerechtigkeit“? Etymologisch wird der Begriff Gerechtigkeit von „richtig“, „gerade“, „aufrecht“ abgeleitet. Das hilft für die Frage der Steuern nicht weiter. Daher verwenden die Steuerjuristen den Begriff der „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“. Das Bundesverfassungsgericht nutzt zumeist die Begriffe Gerechtigkeitsgebot und Gerechtigkeitsgedanken. Anerkannt ist, dass aus dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung das Leistungsfähigkeitsprinzip abgeleitet wird. Das Einkommensteuerrecht soll die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten.

Insoweit ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der digitalen Geschäftsmodelle entsprechend dem Leistungsfähigkeitsprinzip sicherstellen will. Es darf nicht sein, dass technische Möglichkeiten über die Besteuerung entscheiden. Pikant ist nur, dass, so die Materialien, die Regierung davon ausgeht, dass „in neun von zehn Fällen“ die Angaben der Plattformen korrekt sind. Das fällt schwer zu glauben.

**Michael Stahlschmidt** ist Professor und Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Schriftleiter der Zeitschrift „Der Steuerberater“.



www.liquid-frankfurt.de



Verkauf gebrauchter Schuhe: Einnahmen müssen versteuert werden.

Imago/Cavan Images

## Internethandel

# Steuergerechtigkeit im Fokus

Plattformbetreiber sollen laut einem Gesetzentwurf die Einkünfte von Anbietern melden.

Jens M. Schmittmann Frankfurt

Die als „DAC 7“ bezeichnete Richtlinie der Europäischen Union (EU) vom 22. März 2021 zwingt die Mitgliedstaaten zu effektiveren Maßnahmen, um Einkünfte, die auf digitalen Plattformen erzielt werden, steuerlich zuverlässig zu erfassen. Die digitale Plattformökonomie und die hier anfallenden Einnahmen wuchsen in den vergangenen Jahren erheblich.

Zur Steuergerechtigkeit gehört es, eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung dieser Einkünfte zu gewährleisten, um ein verfassungswidriges Vollzugsdefizit zu vermeiden. Plattformbetreiber, die aus dem Ausland operieren, liefern Informationen zum Zweck der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung nicht zuverlässig.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun einen umfangreichen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Vorgaben aus „DAC 7“ in nationales Recht umgesetzt werden sollen. So wird eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden.

Die Meldepflicht wird um einen automatisierten Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt, die in anderen Mitgliedstaaten der EU steuerlich ansässig sind. Auf diese Weise sollen die wirtschaftlichen Ak-

tivitäten der Anbieter auf digitalen Plattformen für die Steuerbehörden transparent werden.

Zusätzlich werden bereits etablierte Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit weiterentwickelt und die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung klarer gefasst. Die Steuerbehörden werden dadurch in die Lage versetzt, Sachverhalte mit Auslandsbezug noch wirksamer zu ermitteln und Informationen noch effizienter zu nutzen.

## Engere Zusammenarbeit

Ziel des Gesetzes ist es nach dem Willen des BMF, „mehr Steuergerechtigkeit zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen erlangen, die für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung, insbesondere von Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden, erforderlich sind. Dafür sollen die Grundlagen für eine intensive und effiziente Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der EU im Bereich der direkten Steuern verbessert werden.“

Geradezu revolutionär ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Finanzbehörden aus mehreren Mitgliedstaaten der EU. Steuerhinterziehung und Steuerumgehung können insbesondere durch die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen

mehrerer Mitgliedstaaten unterbunden werden. Daher werden neue Formen geschaffen.

Auch im Inland soll effizienter geprüft werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Finanzverwaltung Ländersache ist. Erste Schritte zu einer bundesländerübergreifenden Beschleunigung der Außenprüfungen erfolgten bereits 2011 mit der Regelung in Paragraph 4a der Betriebsprüfungsordnung (BpO), in dem die zeitnahe Betriebsprüfung als eine weitere Möglichkeit der Durchführung einer Betriebsprüfung normiert wurde.

Nun sollen die steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenprüfungen, punktuell modernisiert werden. Der teilweise lange Zeitraum zwischen Prüfungsbeginn und dem Abschluss einer Außenprüfung kann für die Steuerpflichtigen eine erhebliche Belastung darstellen. Zudem sollen gegebenenfalls aufgedeckte Steuernachforderungen zeitnäher verwirklicht werden können.

Jens M. Schmittmann ist Professor an der FOM Hochschule und Chefredakteur der Zeitschriften „Betriebsberater“ und „Der Steuerberater“.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

**StB** Der SteuerBerater

## Amtshilfe

## Automatisierter Kontenabruf

EU-Steuerbeamte können hierzulande tätig werden.

Frankfurt. Steuergerechtigkeit verlangt nach einer gleichmäßigen Erhebung der Steuern, die nur möglich ist, wenn die steuerpflichtigen Sachverhalte der Finanzverwaltung auch bekannt sind. Im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr kommt es dabei zu Defiziten, denen die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie nun entgegenzutreten will. Das EU-Amtshilfegesetz soll insbesondere den „automatisierten Abruf von Kontoinformationen“ erweitern.

Über das „Zentrale Verbindungsbüro“, das von jedem Mitgliedstaat zu benennen ist, kann das Bundeszentralamt für Steuern ersucht werden, bei den Kreditinstituten Daten der Steuerpflichtigen abzurufen. Vo-

raussetzung ist, dass der Abruf zur Anwendung und Durchsetzung von Meldepflichten erforderlich ist. Zudem müssen die Informationen erheblich sein. Das sind sie, wenn die Behörde des anderen Mitgliedstaats davon ausgeht, dass Informationen für die Steuerangelegenheiten erheblich sein werden.

Möglich ist künftig die Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland. Das Verbindungsbüro kann gestatten, dass sie für den Informationsaustausch in den Amtsräumen deutscher Finanzbehörden zugegen sind, bei behördlichen Ermittlungen dabei sind und unter Einhaltung der nationalen Verfahrensregelungen Einzelpersonen befragen und Aufzeichnungen prüfen. jms

## Steuerrecht

## Beschleunigte Außenprüfung

Berlin bringt die „DAC 7“-Umsetzung auf den Weg.

Frankfurt. Das Bundeskabinett hat am 24. August 2022 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der „DAC 7“ beschlossen. Der unter dem Titel „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“ geführte Gesetzesentwurf strebt mit Blick auf die Außenprüfung zahlreiche Änderungen der Abgabenordnung (AO) an.

Bei diesen handelt es sich insbesondere um eine Begrenzung der Ablaufhemmung (Paragraph 171 Abs. 4 AO) für außen geprüfte Unternehmen, die Einführung eines binden-

den Teilabschlusses (Paragraph 180 Abs. 1a AO), die Neuregelung der Mitwirkungspflichten (Paragraph 90 AO), die Einführung eines neuen Sanktionssystems bei Mitwirkungsverlangen (Paragraph 200a AO), das für alle Außenprüfungen gilt. Ferner die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten (Paragraph 197 Abs. 3 und 4 AO), die Vereinbarung von Zwischengesprächen (Paragraph 199 Abs. 2 AO) und die Ermöglichung elektronischer Verhandlungen und Besprechungen (Pragrafen 201 Abs. 1, 146 Abs. 2a und 2b AO). Zweck der Neuregelungen ist es, die Außenprüfungen zu beschleunigen. Die Modernisierungen dürften zu einer zeitnäheren Besteuerung und somit frühzeitigeren Rechtssicherheit für Steuerpflichtige führen. cp